



Satzung
vom 10.07.2009

Satzung des Förderer- und Alumni-Netzwerks der Japanologie Heidelberg e.V.
(10.07.2009)

§1 Name

Der Verein führt den Namen

Förderer- und Alumni-Netzwerk der Japanologie Heidelberg, kurz „FANJaH“.

Sein japanischer Name ist "Haideruberuku daigaku Nihongaku kenkyūjo kōenkai", sein englischer Name ist "Friends and Alumni of Japanese Studies at Heidelberg University".

Er ist ein Zusammenschluss von Freunden, Förderern und Alumni der Fachrichtung Japanologie der Universität Heidelberg.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Namen mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.").

§2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.

§3 Vereinszwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und zwar wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden.
- (3) Der Verein setzt sich für die Pflege und den Ausbau von Kontakten zwischen ehemaligen Studierenden des Instituts für Japanologie, Heidelberg zum Ziel. Hierfür bietet der Verein seinen Mitgliedern neben einer Austauschplattform zur Kontaktpflege untereinander regelmäßig Informationen zu aktuellen Entwicklungen ihres ehemaligen Instituts, der Universität sowie ihres ehemaligen Studienortes sowie ein Spektrum von Bildungs- und Informationsangeboten. Das Förderer- und Alumni-Netzwerk der Japanologie Heidelberg e.V. ist bestrebt, die Angebote für seine Mitglieder kontinuierlich zu erweitern. Das Förderer- und Alumni-Netzwerk der Japanologie Heidelberg e.V. trägt darüber hinaus zum Bemühen um Verzahnung von Studium und beruflicher Praxis bei, indem der Verein in Kooperation mit Absolventinnen und Absolventen entsprechende Angebote für Praktikumssuche, Berufswahl/ -einstieg und für geplante Existenzgründungen entwickelt.
- (4) Der Verein will überdies die Interessen und Anliegen der Fachrichtung Japanologie der Universität Heidelberg vertreten. Dies geschieht durch:
 - a. die Trägerschaft bei der Herausgabe der Schriftenreihe „Heidelberger Arbeitsmaterialien zur Japanforschung“ sowie anderer Publikationen, sofern ausreichende Mittel vorhanden sind,
 - b. die Bereitstellung von Mitteln für besondere wissenschaftliche Vorhaben im Rahmen der Japanforschung,
 - c. die Bereitstellung von Büchern, Zeitschriftenabonnements und anderen Medien für die Bibliothek des Instituts für Japanologie,

- d. die Bereitstellung von technischen Geräten zur Verbesserung der Arbeit des Instituts für Japanologie,
 - e. sonstige zweckgebundene Vorhaben, die durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind.
- (5) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich freiwillig zur gegenseitigen Hilfe.
 - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Förderer- und Alumni-Netzwerk der Japanologie Heidelberg e.V. richtet sich in erster Linie an Freunde, Ehemalige und Studierende des Instituts für Japanologie. Der Verein steht jedoch auch allen anderen natürlichen und juristischen Personen offen. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über die jeweilige Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Dabei genügt ein positives Votum von zwei Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein setzt sich aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern zusammen. Als Fördermitglieder kommen auch juristische Personen in Frage.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme diese Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung als für sich bindend an. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (5) Über die Aufnahme von natürlichen oder juristischen Personen als fördernde Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes.
- (6) Über die Aufnahme ehemaliger Studierender der Universität Heidelberg, denen der Abschluss von der Universität Heidelberg nicht zuerkannt wurde, als ordentliche Mitglieder entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung. Sie ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedschaft im Förderer- und Alumni-Netzwerk der Japanologie Heidelberg e.V. ist kostenpflichtig.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Über die Höhe und die Staffelung der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Beitrag ist bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Kalenderjahres fällig.

§6 Austritt

Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich, durch eingeschriebenen Brief bis zum 30. September gemeldet sein; zuvor sind alle satzungsmäßigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

§7 Streichung von der Mitgliederliste

Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt auf Beschluss des Vorstands, wenn der Mitgliedsbeitrag in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht entrichtet wurde und sofern der Vorstand nicht Stundung oder Erlass gewährt.

§8 Wiederaufnahme

Alle ausgetretenen Mitglieder können auf Antrag erneut aufgenommen werden. Die infolge von Nicht-Entrichtung der Mitgliedsbeiträge von der Liste gestrichenen Mitglieder können auf Antrag erneut aufgenommen werden, nachdem sie einen durch den Vorstand festzusetzenden Geldbetrag entrichtet haben.

§9 Ausschluss

- (1) durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnung der Vereinsorgane,
 - b. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (2) Der Ausschluss muss schriftlich und unter Angabe der Gründe von einem Mitglied des Vorstands beantragt werden.
 - (3) Der Vorstand hat das betreffende Mitglied anzuhören und ihm seine Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Ein etwaiger Ausschluss wird mit der Zustellung an den Betroffenen wirksam. Gegen einen solchen Beschluss des Vorstands hat das betroffene Mitglied das Recht zum Widerspruch. Dieser muss dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich vorgelegt werden; über den Widerspruch selbst entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Für die Dauer des Verfahrens ruhen sämtliche Mitgliedsrechte des Betroffenen; die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags bleibt davon unberührt.

§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, den Verein und insbesondere seine ausführenden Organe bei der Erfüllung der Satzungszwecke zu unterstützen. Sie verpflichten sich, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zwecken des Vereins schadet.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist begrenzt auf die Vertretung durch andere Vereinsmitglieder. Näheres regelt §16 (6) und §16 (7).

§11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

§12 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand des Förderer- und Alumni-Netzwerks der Japanologie Heidelberg e.V. besteht aus mindestens drei, höchstens aber fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - (a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - (b) der/dem 2. Vorsitzenden zugleich Schriftführer,
 - (c) sowie einem Kassenwart
 - (d) ggf. bis zu zwei weiteren Beisitzern.

§13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten des Vereins (§26, Abs. 2, BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Mitgliederversammlung. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten. Intern geht das Vertretungsrecht des Vorsitzenden vor.
- (2) Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Mitarbeit der Vereinsmitglieder angewiesen. Insbesondere betreibt der Vorstand die Publikationen des Vereins. Er bestimmt dazu die Mitglieder der Redaktion.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr einberufen.

§14 Wahl des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung in öffentlicher Wahl für die Dauer von zwei Jahren von derselben gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Auch ein Mitglied der Institutsleitung kann zum Vorsitzenden gewählt werden.
- (2) Das jeweilige Amt endet mit der Neuwahl des betreffenden Nachfolgers; es erlischt sofort bei Beendigung der Mitgliedschaft, durch Abwahl oder Rücktritt. Ein etwaiger Rücktritt ist jedem anderen Vorstandsmitglied schriftlich zu erklären.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder ist es an der Erfüllung seiner Aufgabe dauernd gehindert, so bestellt der verbleibende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
- (4) Die Wiederwahl ist möglich.

§15 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und die Mehrheit von ihnen anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. die des Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

§16 Ordentliche Mitgliederversammlung.

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern zusammen. Voraussetzung zur Teilnahme an der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die fristgerechte Entrichtung der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines jeden Geschäftsjahres durch den Vorstand per E-Mail, unter Bekanntgabe der Angabe der Tagesordnung und mit Einhaltung der Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Sollte ein Mitglied nicht über eine E-Mail-Adresse verfügen, so muss es den Vorstand darüber in Kenntnis setzen. In diesem Fall erfolgt eine Einladung auf dem Postweg.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung eingangs einen Versammlungsleiter.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.
- (7) Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch Abgabe einer schriftlichen Vollmacht an ein anderes Mitglied vertreten lassen. Anwesende Mitglieder können nicht mehr als drei Vollmachten auf sich vereinen.
- (8) An einer Abstimmung darf nicht teilnehmen, wer durch den beantragten Beschluss persönlich betroffen ist.
- (9) Über die Verhandlung und die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§17 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, über
 - (a) die Entlastung des Vorstandes,
 - (b) die Wahl des Vorstands,
 - (c) die Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren,
 - (d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - (e) die Punkte der Tagesordnung,
 - (f) Abstimmungen erfolgen öffentlich mit der Ausnahme von personenbezogenen Entscheidungen wie der Veröffentlichung von Arbeiten, Preisen für wissenschaftliche Leistungen etc.
- (2) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließt sie über
 - (a) Satzungsänderungen
 - (b) die Auflösung des Vereins.

§18 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor Zusammentreffen der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt wird.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder vereinen. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (3) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern mindestens die Hälfte plus eines aller Mitglieder vertreten sind und mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist und mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist ein ggf. bestehendes Restvermögen unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken nach §55AO durch das Institut für Japanologie der Universität Heidelberg zu verwenden, Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§21 Datenschutz

- (1) Die in gedruckter und elektronischer Form vorliegenden personenbezogenen Daten dürfen vom Vorstand und den Mitgliedern nur für satzungsgemäße Zwecke im Sinne von § 3 verwendet werden.
- (2) Die gewerbliche Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ohne vorherige Rücksprache mit den Betroffenen ist verboten.
- (3) Der Zugang zu personenbezogenen Daten, in gedruckter oder elektronischer Form, darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Bei Verstößen durch einzelne Mitglieder ist der Vorstand befugt, diesen den Zugang zu den Daten zu sperren. Bei gravierenden Verstößen kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

§22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§23 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung mit einer ordnungsgemäßen Zweidrittelmehrheit am 05.05.2009 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg in Kraft.

Diese Satzung wurde am 05.05.2009 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.07.2009 geändert.